

Information über neuen Gesamtvertrag 2021 zwischen EKD und VG Musikedition Vergünstigte Lizenz für Vervielfältigungen von Noten und Liedern, Liedtexten (ohne Chornoten)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die VG Musikedition haben am 26. Mai 2021 einen neuen Gesamtvertrag über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten in Kirchengemeinden und weiteren Einrichtungen der evangelischen Kirche abgeschlossen.

Der bisherige Gesamtvertrag zwischen der EKD und der VG Musikedition „Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang“ aus dem Jahr 2014 bezieht sich allein auf die Zulässigkeit von Kopien für den Gemeindegesang im Gottesdienst oder bestimmten gemeindlichen Veranstaltungen. Eine Lizenz oder Genehmigung ist für Kopien zu diesem Zweck nicht erforderlich. Zulässig sind auch – zunächst befristet bis Ende 2022 – Liedtexteinblendungen bei der Übertragung von Gottesdiensten im Internet. Dieser Vertrag bleibt auch weiterhin so bestehen.

Der neue Gesamtvertrag 2021 eröffnet nun die Möglichkeit, eine mit einem Rabatt versehende Lizenz zu erwerben, die (auch digitale) Vervielfältigungen von Noten und Liedtexten möglich macht, wenn eine Verwendung sich nicht auf den Gottesdienstes und Gemeindegesangs bzw. gemeindliche Veranstaltungen bezieht. Der Kreis der Berechtigten wurde erweitert.

1. Der Kreis der Berechtigten nach Nummer 5 des Gesamtvertrages 2021

Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind die EKD, die Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen wie zum Beispiel kirchliche Stiftungen oder Vereine, die an der Verwirklichung des kirchlichen Auftrags im Sinne der evangelischen Kirche mitwirken, sowie sonstige Einrichtungen und Vereinigungen, die der evangelischen Kirche zugeordnet sind.

Der Gesamtvertrag 2021 umfasst folgende Nutzungen:

- Vervielfältigungen in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Vervielfältigungen in Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- Vervielfältigungen in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung,
- Vervielfältigungen in und durch Kirchengemeinden, soweit die Vervielfältigungen nicht von Pauschalverträgen mit der VG Musikedition umfasst sind,
- Vervielfältigungen in Musikschulen,
- Vervielfältigungen in Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht.

Die genannten Einrichtungen müssen durch einen der genannten Berechtigten getragen oder ihnen zugeordnet sein.

Die Lizenz ist nur dann sinnvoll, wenn die Nutzungen nicht bereits durch bestehende Pauschalverträge oder durch Verträge mit Dritten abgedeckt sind. Und es muss sich um Nutzungen handeln, bei denen die erforderlichen Rechte von der VG Musikedition wahrgenommen werden.

2. Kopien von Noten und Liedtexten

Den Berechtigten ist es gestattet, in dem Umfang, wie ihn der Lizenzvertrag vorgibt, Vervielfältigungen von Noten, Lieder und Liedtexten (auch digitale Nutzungen) anzufertigen und zu verwenden. Chor- und Ensemblesnoten unterfallen nicht dem Gesamtvertrag!

Für die Bereiche "Vervielfältigungen in Musikschulen und in Kinderbetreuungseinrichtungen" leitet die VG Musikedition den Vorgang an die Gema weiter. Für diese Bereiche erfolgt der Abschluss des Lizenzvertrages mit der GEMA, die für diese Bereiche von der VG Musikedition ein Inkassomandat erhalten hat.

3. Beantragung einer Lizenz und Kosten

Mit einem Meldebogen ist eine Lizenz bzw. der „Lizenzvertrag“ bei der VG Musikedition zu beantragen. Der Bogen findet sich über die Homepage der VG Musikedition oder auch über die Homepage der EKD:

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD_VG_Meldebogen_2021_F.pdf

Für die Lizenzverträge gilt ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20 % des Tarifes, der auf der Homepage der VG Musikedition für die jeweilige Nutzung benannt ist. Ein Muster für die jeweiligen Lizenzverträge, die im Einzelfall von der Gema übersandt werden, liegt uns leider nicht vor und auch die Kosten müssten bitte je nach Tarif im Einzelnen ermittelt werden.

4. Befristung der Vergünstigung

Der Gesamtvertrag ist befristet bis zum 31. Dezember 2023. Über eine Verlängerung des Vertrages wird nach einer Prüfung der Vertragslaufzeit entschieden.

5. Fundstellen

Den Wortlaut des neuen Gesamtvertrages vom 26. Mai 2021 (ABI. EKD 2021) finden Sie in der Rechtssammlung der EKD unter:

<https://www.kirchenrecht-ekd.de/document/48167>

Das Merkblatt der EKD sowie den Meldebogen finden Sie unter:

https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD_VG_Merkblatt_Meldebogen_2021.pdf

[Download Formulare Recht – EKD](#)

Für das Formular soll eine Online-Ausfüllfunktion eingerichtet werden.

Bitte prüfen Sie, ob eine Lizenz für Ihren jeweiligen Aufgabenbereich in Frage kommt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte jederzeit gern an die jeweils zuständigen Kirchenkreisverwaltungen oder an das

**Landeskirchenamt der
Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland**
- Rechtsdezernat -

Dr. Dorothee Hassenpflug-Hunger
Oberkirchenrätin
Juristische Referentin

Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel
Dorothee.hassenpflug-hunger@lka.nordkirche.de
Tel.: +49 431 9797-855
Fax: +49 431 9797-869
www.nordkirche.de